

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der M&V GmbH "Siegmara" - Metallbearbeitung, Vorrichtungsbau

## 1. Allgemeines

Für Lieferungen und sonstige Leistungen (auch aus Montageaufträgen) der Firma M&V GmbH "Siegmara" - Metallbearbeitung, Vorrichtungsbau, nachfolgend M&V GmbH "Siegmara" oder Auftragnehmer genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichungen von den Bedingungen der M&V GmbH "Siegmara" gelten nur, wenn sie von der M&V GmbH "Siegmara" ausdrücklich anerkannt worden sind.

## 2. Angebot

Alle Angebote der M&V GmbH "Siegmara" sind freibleibend. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der M&V GmbH "Siegmara" maßgebend.

In Katalogen, Prospekten u.ä. enthaltenen technischen Daten sind nur verbindlich, soweit sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch für ein Angebot oder der Auftragsbestätigung beigefügten oder zugrunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben.

Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die M&V GmbH "Siegmara" auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Auftraggebers widersprechen. Der Auftraggeber wird sich mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen der M&V GmbH "Siegmara" einverstanden erklären, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

Nebenabreden und Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung bzw. in der Annahmeerklärung gegenüber dem Angebot sind nur gültig, wenn sie von der M&V GmbH "Siegmara" schriftlich bestätigt werden.

An Plänen und technischen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses ausgehändigt wurden, behält die M&V GmbH "Siegmara" Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen der M&V GmbH "Siegmara" unverzüglich zurückzugeben.

Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der M&V GmbH "Siegmara" übergebenen Pläne und technischen Unterlagen haftet nur der Kunde. Zu einer Nachprüfung der vorstehend genannten Unterlagen, besonders in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte Dritter, ist die M&V GmbH "Siegmara" nicht verpflichtet.

Stellt die M&V GmbH "Siegmara" über Betriebsanleitungen hinausgehende Konstruktionsinformationen zur Verfügung, verpflichtet sich der Kunde, diese nicht an Dritte weiterzugeben.

## 3. Preise/Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe und werden in EURO gestellt.

Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 3 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung der M&V GmbH "Siegmara" von dieser zu vertreten ist, kann die M&V GmbH "Siegmara" den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von ihr zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 25%, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Berücksichtigt die M&V GmbH "Siegmara" Änderungswünsche des Auftraggebers, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch den Auftraggeber der M&V GmbH "Siegmara" zu erstatten.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Fälligkeitszeitpunkt der Zahlung in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge.

Die M&V GmbH "Siegmara" hat das Recht, ihre Forderungen gegen den Auftraggeber an einen Dritten abzutreten.

## 4. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und die Vertragspartner über die Bedingungen des Geschäftes einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers, insbesondere etwaiger Mitwirkungspflichten und gegebenenfalls vereinbarter Voraus- oder Abschlags- bzw. Teilzahlungspflichten, voraus.

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Auftragnehmerwillens liegen, z.B. Betriebsstörungen - verlängern die Lieferfrist angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferungsverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher auftraggeberseitiger Änderung der Bestellung.

Kann die M&V GmbH "Siegmara" Liefertermine ohne Verschulden nicht einhalten, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug ist die M&V GmbH "Siegmara" berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Trifft der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine den Annahmeverzug beendende Entscheidung, kann die M&V GmbH "Siegmara" den Rücktritt vom Vertrag erklären und anderweitig über den Liefergegenstand verfügen. Daneben kann die M&V GmbH "Siegmara" vom Kunden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auch im Falle der späteren Lieferung bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Abrufaufträge müssen spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung abgerufen werden. Geschieht dies nicht, kann die M&V GmbH "Siegmara" für den nicht abgerufenen Teil Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 5. Erfüllung, Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der M&V GmbH "Siegmara". Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn die M&V GmbH "Siegmara" kraft zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu verpflichtet ist.

Die Gefahr und insbesondere das volle Transportrisiko gehen im Augenblick der Übergabe an den Frachtführer oder bei Bekanntgabe der Abholbereitschaft an den Auftraggeber über. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr für den Liefergegenstand auf den Kunden übergegangen ist. Von diesem Tage an hat der Auftragnehmer nur noch nach den Vorschriften des Abschnittes 7 dieser Lieferbedingungen einzustehen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die M&V GmbH "Siegmara" behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

erfüllt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung der Ansprüche des Auftragnehmers aus der Saldorechnung.

Der Auftraggeber ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der gelieferten Sachen nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit der M&V GmbH "Siegmara" bereits ab.

Werden gelieferte Sachen vom Auftraggeber be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Auftraggeber erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem Wert der vom Auftragnehmer gelieferten Sache entspricht. Übersteigt der Wert sämtlicher für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben. Wird ein verlängerter bzw. erweiterter Eigentumsvorbehalt nicht wirksam vereinbart, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vor vollständiger Bezahlung gelieferte Sachen mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen.

Die M&V GmbH "Siegmara" ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind vom Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

Falls die M&V GmbH "Siegmara" nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, besteht die Berechtigung, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

## 7. Mängelhaftung

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Auftraggeber die empfangene Leistung unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, der M&V GmbH "Siegmara" unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Nach Wahl der M&V GmbH "Siegmara" werden die Mängel durch Nachbesserung oder Neulieferung beseitigt. Sofern der Mangel nicht die Reparatur am Aufstellungsort bedingt, hat der Auftraggeber nach Wahl der M&V GmbH "Siegmara" entweder Gelegenheit zur Reparatur am Aufstellungsort zu gewähren oder die mangelhaften Teile zur Reparatur oder Ersatzleistung zurückzusenden. Eine Rücklieferung zum Auftragnehmer hat nur nach ausdrücklicher Abstimmung mit der Auftragnehmerin zu erfolgen. Die Entscheidung über die Art und Weise eines Rücktransports, insbesondere die Auswahl des Transportweges und des Transportführers trifft allein die Auftragnehmerin. Transportkosten werden innerhalb der Europäischen Gemeinschaft übernommen, jedoch unverzollt und ohne etwaige Mehrkosten für Luftfracht oder Expresssendungen. Im Übrigen werden die Transportkosten bis zum Verschiffungshafen getragen.

Die Ausbaukosten werden nicht übernommen.

Zur Vornahme aller der M&V GmbH "Siegmara" nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber, gegebenenfalls nach Verständigung mit der M&V GmbH "Siegmara", die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Auftragnehmer von der Pflicht zur Nacherfüllung befreit. Bei Ersatzlieferung gilt die Gewährleistungspflicht der M&V GmbH "Siegmara" als erfüllt, wenn dem Kunden das ordnungsgemäß reparierte Teil oder ein Ersatzteil geliefert wird. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der M&V GmbH "Siegmara" Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist jedoch in jedem Fall die ordnungsgemäße Mängelanzeige mit der begründeten Ankündigung, dass eine sofortige Beseitigung des Mangels erforderlich ist.

Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftragnehmers.

Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung. Die Frist beginnt mit der Anlieferung beim Auftraggeber bzw. dem von ihm bestimmten Ort bzw. mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft, sofern die Abholung durch den Auftraggeber vereinbart wurde.

Für die im Rahmen der Gewährleistung gelieferten Ersatzstücke oder reparierten Teile gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

Die M&V GmbH "Siegmara" haftet nicht, wenn der mangelhafte Gegenstand vor Meldung des Mangels zerlegt oder verändert worden ist.

Für unverbindliche Vorschläge im Rahmen des Kundendienstes wird keine Haftung übernommen.

Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als diese bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt hätten erkannt werden können.

Für natürliche Abnutzung (Verschleiß) wird keine Haftung übernommen.

Für Mangelolgeschäden haften wir lediglich im Rahmen der Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung.

## 8. Haftung

Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder Garantieübernahmen

Für Arbeiten nach Kundenzeichnungen übernehmen wir nur für die Ausführung, nicht aber für die Funktion eine Gewährleistung.

## 9. geltendes Recht und Gerichtsstand

Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte, die die M&V GmbH "Siegmara" mit anderen Unternehmern eingeht, ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der M&V GmbH "Siegmara" zuständige Gerichtsstand, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Die M&V GmbH "Siegmara" auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.

Die M&V GmbH "Siegmara" ist berechtigt, die zur Abwicklung des Kaufvertrages erforderlichen Daten des Kunden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der datenschutzrechtlichen Regelungen zu speichern und zu verarbeiten.